
Merkblatt zum Projekt „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“

Initiative zur Förderung einer Personalstelle zur
Koordination und Umsetzung
entwicklungspolitischen Engagements in
Kommunen

Folgeprojekte



Präambel

Im Jahr 2015 wurden auf dem UN-Gipfel in New York die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) verabschiedet, welche erstmals Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung mit entwicklungspolitischen Zielen - wie z. B. Armutsbekämpfung - in einer Agenda zusammenführten. Die deutsche Bundesregierung hat sich dazu bereit erklärt, sich aktiv für die Erreichung der Ziele einzusetzen.

Um die entwicklungspolitischen Ziele erreichen zu können, ist der Bund auf Akteure unterschiedlicher Ebenen angewiesen. Hierbei können Kommunen und kommunale Verbände durch ihre Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern und durch ihre spezifischen Erfahrungen und Kenntnisse der kommunalen Selbstverwaltung Aufgaben wahrnehmen, welche das entwicklungspolitische Engagement auf Bundesebene sinnvoll ergänzen. Da kommunale Entwicklungspolitik jedoch zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zählt und hier mit Themen wie Wirtschafts-, Kultur- oder Sportförderung um die oft knappen Ressourcen der Kommunen konkurriert, fehlen für dieses Aufgabenfeld häufig Personal und Finanzmittel. Die Deckung dieser Fehlbedarfe zur Steigerung des entwicklungspolitischen Engagements der Kommunen ist daher im Interesse des Bundes.

Das Instrument „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ folgt diesem Bundesinteresse und unterstützt seit 2016 Personalstellen für die Koordination kommunaler Entwicklungspolitik in einem zeitlich begrenzten Rahmen. Dabei sollen nachhaltige Strukturen und Ergebnisse geschaffen werden, die auch über den Förderzeitraum hinaus entwicklungswichtige Wirkungen erzielen.

Die Engagement Global/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (EG/SKEW) ist seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) mit der Betreuung des Projektes beauftragt und begleitet die Projektträger in allen Projektphasen.

In der Ausschreibung 2020 für Folgeprojekte können sich alle die Projektträger für ein Folgeprojekt bewerben, deren Erstprojekt im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 endet.

1. Förderzweck

Ziele

Das Instrument „Koordination für kommunale Entwicklungspolitik“ soll dazu beitragen, dass

- der häufige Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen für kommunale Entwicklungspolitik ausgeglichen werden kann;
- alle Kommunen und kommunalen Verbände ermutigt werden, ihr entwicklungspolitisches Engagement auszubauen und ihr entsprechendes Potenzial voll auszuschöpfen;
- kommunale Entwicklungspolitik als Querschnittsaufgabe etabliert wird;
- Grundlagen und Strukturen geschaffen werden, die auch über den Förderzeitraum hinaus eine nachhaltige Behandlung entwicklungspolitischer Themen ermöglichen.

Zielgruppen

Zu den Zielgruppen gehören neben bereits engagierten Kommunen insbesondere auch Kommunen, die sich bisher nicht oder nur wenig mit entwicklungspolitischen Fragestellungen befasst haben. Auch kommunale Verbände und kommunale Unternehmen sollen zu entwicklungspolitischem Engagement ermutigt werden. Darüber hinaus sollen entwicklungspolitische Akteure im Wirkungskreis der Kommune mobilisiert werden, z.B. Bürgerinnen und Bürger, Zivilgesellschaft, kommunale Einrichtungen. Zu beachten ist, dass zivilgesellschaftliche Aktivitäten und Strukturen durch das Projekt nicht ersetzt werden. Das Projekt soll sich vielmehr konstruktiv in vorhandenes entwicklungspolitisches Engagement einbringen oder bei dem Aufbau eines solchen Engagements unterstützen.

Themen

Das Instrument „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ ist eine projektanhängige Fördermöglichkeit, die die Finanzierung einer Personalstelle („Kordinatorin/Koordinator“) vorsieht und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Vernetzung mit anderen Projekt-Kommunen einschließt. Bei der Beantragung einer Koordinationsstelle muss ein entwicklungspolitisches Projektziel festgelegt werden, welches durch den Einsatz der Koordinatorin/des Koordinators auf kommunaler Ebene erreicht werden soll. Das entwicklungspolitische Projektziel kann sich auf eines oder mehrere der folgenden Themengebiete beziehen:

- Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einschl. Global Nachhaltige Kommune (GNK)
- Fairer Handel und Faire Beschaffung
- Partnerschaften mit Kommunen und Regionen aus Ländern des Globalen Südens
- Migration und Entwicklung auf der kommunalen Ebene

Sollten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Koordinationsstelle kommunenübergreifende Kampagnen o.ä. geplant sein, ist die vorherige Abstimmung des Konzepts mit der SKEW erforderlich.

Förderfähige Aktivitäten

Mögliche Aktivitäten der Koordinatorinnen und Koordinatoren zu den oben genannten Themenfeldern können beispielsweise sein:

- (Weiter-)Entwicklung entwicklungspolitischer Handlungskonzepte
- Schaffung von Strukturen zur nachhaltigen Verankerung kommunaler Entwicklungspolitik, z.B. Etablierung von Gremien oder Arbeitsgruppen.
- Umsetzung und Begleitung von bzw. Beratung bei zusätzlichen entwicklungspolitischen Maßnahmen und Projekten
- Informationsarbeit zu entwicklungspolitischen Themen in der Kommune sowie in der Kommunalverwaltung und -politik
- Auf- und Ausbau internationaler entwicklungspolitischer Kommunalbeziehungen mit Süd-Kommunen, z.B. Teilnahme an Projekten zu Partnerschaftsarbeit.
- Vernetzung von und mit entwicklungspolitischen Akteuren in der Kommune, z.B. Organisation von Netzwerkveranstaltungen oder Austauschforen.
- Die Tätigkeiten der Koordinatorin/des Koordinators müssen projektbezogen und zusätzlich sein. Das heißt, eine bereits bestehende Personalressource darf weder vollständig noch anteilig durch die Förderung ersetzt werden.
- Die Bearbeitung von bereits bestehenden allgemeinen Verwaltungsaufgaben („Linienaufgaben“) durch gefördertes Personal ist ausgeschlossen.
- Die Mitarbeit an bereits laufenden Projekten ist nur möglich, sofern ein zusätzlicher Mehrwert geschaffen wird.
- Unter Beachtung der genannten Punkte ist die Kombination mit anderen Angeboten und Projekten von Engagement Global möglich.
- Die für das beantragte Vorhaben relevanten BMZ-Strategiepapiere sind bei der Projektplanung und -implementierung zu beachten. Abrufbar sind alle Dokumente unter: www.bmz.de/de/mediathek/publikationen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für ein Folgeprojekte in dieser Ausschreibung sind

- Kommunen (Gemeinden, Städte, Landkreise)
- kommunale Verbände

in Deutschland, deren Erstprojekt im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 endet.

Zusammenschlüsse mehrerer Kommunen oder kommunaler Verbände bei einem Antrag sind generell möglich. Dabei treten **eine** Kommune bzw. **ein** kommunaler Verband als Antragstellerin und Ansprechpartnerin für das Projekt auf; die weiteren

Kommunen oder kommunalen Verbände können sich als Drittmittelgeber und an der Umsetzung beteiligen.

Das Folgeprojekt soll zeitlich unmittelbar an das laufende Projekt anschließen; es kann an das Erstprojekt thematisch anknüpfen und dessen Wirkung vertiefen, muss jedoch ein zusätzliches, eigenständiges und in sich abgeschlossenes Projekt sein. Es ist deshalb für das Folgeprojekt ein neues entwicklungspolitisches Projektziel mit eigenen Unterzielen, Indikatoren und Aktivitäten zu formulieren, welches durch den Einsatz der Koordinatorin/des Koordinators erreicht werden soll.

Kommunen oder kommunale Verbände, die ein Folgeprojekt durchführen, können frühestens zwei Jahre nach Beendigung des Folgeprojekts ein neues Projekt auf Grundlage einer Neuausschreibung beginnen.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf ein Folgeprojekt ist **spätestens 4 Monate vor Ende des Erstprojekts** einzureichen (Beispiel: Das Erstprojekt endet am 30.11.2020, der Antrag ist bis spätestens zum 31.07.2020 einzureichen). Wir empfehlen, rechtzeitig mit der Ausarbeitung des Antrages zu beginnen und dabei auch das Beratungsangebot der SKEW in Anspruch zu nehmen; auch bereits die Prüfung des **Antragsentwurfs** bieten wir ausdrücklich an. Es werden ggf. Seminare zur Antragsstellung angeboten, deren Daten Sie der Homepage entnehmen können.

Der Antrag muss mit Unterschrift der nach Gemeinde-/Kreisordnung zeichnungsberechtigten Person (die unterzeichnende Person muss berechtigt sein, den Antragsteller nach Außen rechtlich zu vertreten) auf elektronischem und postalischem Weg bei der unten stehenden Adresse eingehen. Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage.

An dem Prüfungs- und Bewilligungsverfahren sind unterschiedliche Fachstellen innerhalb von Engagement Global/SKEW und des BMZ beteiligt. Nach Bewilligung eines Antrages wird ein Weiterleitungsvertrag zwischen Engagement Global/SKEW und dem Antragsteller geschlossen. Für das Stellenbesetzungsverfahren sind die Kommune bzw. der kommunale Verband verantwortlich.

4. Förderbedingungen für die „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“

Allgemeine Förderbedingungen

- Die Folgeprojekte haben eine maximale Laufzeit von bis zu 24 Monaten.
- Aus dem Antrag muss hervorgehen, wie viele Mittel für welche Haushaltsjahre beantragt werden (Ausgaben- und Finanzierungsplan). Sofern Mittel eines Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen werden, verfallen sie. Eine Übertragung in nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht möglich.

Art und Umfang der Förderung

- Gefördert werden bis zu **75 %** der Gesamtausgaben. Mindestens **25 %** der Gesamtausgaben müssen vom Antragssteller in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln erbracht werden.
- Kofinanzierungen aus Mitteln der Bundesländer können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Dabei muss jedoch auf die Einhaltung der entsprechenden Landeshaushaltsordnungen geachtet werden.
- Unbare Eigenleistungen sind auf die Eigenmittel nicht anrechenbar; sie können außerhalb des Budgets nachrichtlich aufgeführt werden.
- Die zeitgleiche Förderung von mehr als einer vollen Koordinationsstelle bei einem Antragsteller ist ausgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit, die Stelle auch mit Teilzeitkräften zu besetzen. **Der zeitliche Umfang der Teilzeitstelle muss mindestens 50 % einer Vollzeitstelle betragen.**

Zuschussfähige Ausgaben

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen sind die aktuellen Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsverordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) - und ergänzende Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu beachten. Als Mindeststandard gelten die für Vergabeverfahren festgelegten Höchstwerte des BMZ gemäß UVgO.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen:

- Personalkosten für eine Koordinatorin/einen Koordinator (TVöD EG 11 - 13). In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Entgeltgruppe beantragt werden, die Abweichung ist im Antrag zu begründen.
- Fortbildungs- und Reisekosten für die Koordinatorin/den Koordinator bis zu 6.000€ insgesamt bei 24 monatiger Förderung.

- Ausgaben für konkrete Umsetzungsmaßnahmen, z.B. Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Partnerschaftsprojekte, bis zu 20.000 € insgesamt bei 24 monatiger Förderung.
- Eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 7 % der Gesamtausgaben.

Sofern eine Teilzeitstelle oder eine kürzere Laufzeit beantragt wird, vermindern sich die maximalen Ausgabenansätze für konkrete Umsetzungsmaßnahmen und für Fortbildungs- und Reisekosten anteilig.

Der Arbeitsplatz ist von dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Anfallende Kosten werden über die Verwaltungskostenpauschale anteilig abgedeckt.

Bei den Umsetzungsmaßnahmen können folgende Ausgaben anerkannt werden:

- Ausgaben für Informations- und Bildungsarbeit sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen, z.B. Druck-/Layoutkosten.
- Ausgaben für Veranstaltungen zur Vernetzung, Informationsarbeit und/oder Weiterbildung, z.B. Tagungsräume, Verpflegung, Moderation, Dokumentation, Reisekosten von Teilnehmenden.
- Die Ausgaben für Honorare für Dozententätigkeiten im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen. Ausgaben im Rahmen der Erstellung entwicklungspolitischer Studien oder Handlungskonzepte, z.B. zusätzliche externe Unterstützung.
- Ausgaben im Rahmen von Partnerschaftsarbeit oder des internationalen Erfahrungsaustausches, z.B. Reise-, Workshop- und Übersetzungskosten.
- Bei Inlandsreisen ist zu beachten, dass Reise- und Übernachtungsgelder nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) geltend gemacht werden können. Nicht anerkannt werden Bahnfahrten 1. Klasse.
- Bei Auslandsreisen im Rahmen der Partnerschaftsarbeit gilt die Auslands-Reisekostenverordnung (ARV). Bei Flügen werden nur die Kosten für die Economy- bzw. Touristenklasse anerkannt.

Förderhinweis bei Publikationsmaterial

- Auf die Förderung durch das BMZ und Engagement Global ist in allen im Zusammenhang mit der Maßnahme hergestellten Druck- und Medienerzeugnissen (einschließlich audiovisuellen Medien und Webseiten) hinzuweisen. Dabei soll je nach Kontext folgender Standardsatz verwendet werden: „Gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL (optional Logo von EG) mit ihrer Servicestelle (Logo) mit Mitteln des Logo-BMZ“.

- Hierfür ist das aktuelle EG- und BMZ-Logo zu verwenden, welches per E-Mail unter kepol-koordination.skew@engagement-global.de angefragt werden kann. Die Verwendung des Logos zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
- In das Impressum von Druck- und Medienerzeugnissen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Für den Inhalt dieser Publikation ist allein der (Name Zuwendungsempfänger/in/Herausgeber) verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.“
- Der SKEW ist nach Herausgabe ein Exemplar der Veröffentlichung (bei überdimensionalen Plakaten die Layout-Vorlage) zur Verfügung zu stellen. Bei fremdsprachigen Exemplaren ist eine begleitende Zusammenfassung oder Inhaltsangabe in deutscher Sprache hinzuzufügen.

5. Änderungen im Projektverlauf

Das Projekt „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ ist entsprechend dem beantragten und vertraglich festgeschriebenen Förderzweck durchzuführen.

- Anträge auf Vertragsänderung sind stets postalisch und zusätzlich auf elektronischem Weg zu stellen.
- Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, dass einzelne geplante Maßnahmen aus dem Aktivitätenkatalog nicht durchgeführt werden können.

6. Rücktritt vom Fördervertrag

Engagement Global/SKEW kann aus wichtigem Grund jederzeit vom Vertrag zurücktreten, die Mittelauszahlung sperren und gezahlte Beträge zurückfordern. Beispiele hierfür sind, wenn:

- der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Zuschussempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird,
- die Förderziele der Maßnahme nicht oder nicht mehr erreichbar sind,
- die Vertragsverpflichtungen (insbesondere Abrechnungs-, Buchführungs- und Mitteilungspflichten) ganz oder teilweise nicht eingehalten werden.

7. Mittelanforderung und Verwendung des Zuschusses

- Der Zuschuss wird auf Anforderung anhand der von Engagement Global/SKEW erstellten Vordrucke und nur innerhalb der Förderlaufzeit ausgezahlt.
- Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen für fällige Zahlungen benötigt werden. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.
- Die letzte Mittelanforderung eines Jahres muss spätestens bis zum 05.12. beim Zuschussgeber eingegangen sein. Sofern der Zuschussempfänger beim Einreichen einer Mittelanforderung explizit eine Auszahlung zum letztmöglichen Termin beantragt, ist die Auszahlung von Mitteln in der Regel bis zum 30.12. des Jahres möglich.
- Der von Engagement Global/SKEW gewährte Zuschuss darf nur anteilig mit etwaigen Zuschüssen anderer Zuschussgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers, in Anspruch genommen werden. Eine Vorfinanzierung durch Eigenmittel ist jedoch jederzeit möglich.

8. Nachweis

Die Verwendungsnachweisung erfolgt nach den Vorgaben der ANBest-P und anhand der von Engagement Global/SKEW erstellten Vorlagen.

- Nach Erfüllung des Zuschusszwecks muss die Verwendung des Zuschusses anhand eines Verwendungsnachweises dokumentiert werden.
- Bei überjährigen Projekten ist über die im Vorjahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis jeweils bis zum 31.03. bei dem Zuschussgeber einzureichen. Der Zwischennachweis für das letzte Förderjahr kann im Rahmen des Verwendungsnachweises erfolgen. Zwischen- und Verwendungsnachweis bestehen jeweils aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- Im Sachbericht wird das erzielte Ergebnis im Einzelnen beschrieben und ein Soll-Ist-Vergleich der geplanten Ziele und der tatsächlichen Zielerreichung vorgenommen. Im zahlenmäßigen Nachweis erfolgt ein Soll-Ist-Vergleich der Ausgaben und Finanzierung.
- Originalbelege werden weder mit dem Zwischen- noch mit dem Verwendungsnachweis eingereicht, sondern nach Bedarf von den prüfungsberechtigten Stellen angefordert oder vor Ort eingesehen.

9. Unterstützungsleistungen der SKEW bei der Projektumsetzung

- Beratung und Begleitung der Antragsteller und späteren Projektträger in allen Antrags-, Durchführungs- und Nachbereitungsphasen.
- Bedarfsgerechte Durchführung von Seminaren zur Qualifizierung und Vernetzung zwischen den Koordinatorinnen/Koordinatoren zum Erfahrungsaustausch und gegenseitigen Lernen.
- Auf Nachfrage: Koordination externer Unterstützungsleistungen, z.B. allgemeiner Fortbildungsbedarfe oder partieller Prozessbegleitung.

Kontakt:

Engagement Global gGmbH/
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
Tulpenfeld 7
53113 Bonn

Peter Finger , Projektleiter

Tel: 0228-20717-334

peter.finger@engagement-global.de

Christina Kleinbach, Projektkoordinatorin

Tel: 0228-20717-626

christina.kleinbach@engagement-global.de

Andrea Pies, Projektkoordinatorin

Tel: 0228-20717-610

andrea.pies@engagement-global.de

Larissa Miller, Sachbearbeiterin

Tel: 0228-20717-678

larissa.miller@engagement-global.de